

VEREINBARUNG (MIETVERTRAG)

über die zeitlich begrenzte Benützung von Räumlichkeiten der Musikschule Wilhering, Höfer
Straße 2, 4073 Wilhering, durch

Mieter:

Geb. Dat.:

Adresse:

Allgemeine Bedingungen:

Die Marktgemeinde Wilhering überlässt am der o.a. Person die im Anhang gekennzeichneten Räumlichkeiten im festgelegten zeitlichen Rahmen zum Zweck und zu nachfolgenden Bedingungen.

- Für die Benützung ist ein Gesamtbetrag in Höhe von € zu entrichten. Außerdem ist eine Kautionshöhe in Höhe von € 500,- vor Beginn des Mietverhältnisses zu hinterlegen.
- Vor der Veranstaltung sind die angemieteten Räume durch eine von der Marktgemeinde Wilhering beigestellte Person vor Ort zu übergeben und an den Mieter ist ein Schlüssel auszuhändigen. Eine Unterweisung im Hinblick auf ev. Maßnahmen bei Heizungs- oder Stromausfall hat zu erfolgen. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten wieder von der Gemeinde durch einen Gemeindebediensteten zu übernehmen und der Schlüssel vom Mieter umgehend zurückzugeben (spätestens am nächstfolgenden Werktag bis 12.00 Uhr oder gegen vorherige Terminvereinbarung). Im gleichen Zug ist die Kautionshöhe von der Gemeinde zurückzuerstatten.
- Der Mieter hat während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort persönlich anwesend zu sein.
- Es dürfen nur die im Anhang ausgewiesenen Räumlichkeiten bzw. notwendige Nebenräume wie bspw. WC-Anlagen betreten werden.
- Bei Anmietung des Kellergewölbes dürfen nur die WC Anlagen im Erdgeschoss benützt werden. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weitere Räumlichkeiten und Stockwerke des Hofrichterhauses nicht benützt werden.

- Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Die Benützung des Klaviers im Balduin-Sulzer-Saal ist ebenfalls gänzlich untersagt.
- Lt. Brandschutzordnung sind offene Feuer und das Anzünden von Kerzen verboten.
- Die Übernachtung im Hofrichterhaus oder in der Gartenanlage ist gänzlich untersagt.
- Ev. Beschädigungen der Einrichtungsgegenstände oder Räume sind durch den Mieter zu ersetzen und dem Vermieter umgehend mitzuteilen.
- Werden technische Geräte (Beamer, Flatscreens, Overhead, Fax, Internet usw.), welche im Besitz der Marktgemeinde Wilhering sind, mitbenützt, wird eine entsprechende Unterweisung durch die übergebende Person vorgenommen.
- Die Räumlichkeiten werden von der Marktgemeinde Wilhering „besenrein“ bereitgestellt und sind nach der Veranstaltung wieder „besenrein“ zu übergeben. Eine gesonderte Vereinbarung über die Reinigung der angemieteten Räume durch Dritte kann abgeschlossen werden. Die Entsorgung ev. anfallender Abfälle hat durch den Mieter zu erfolgen. Müllsäcke können am Gemeindeamt erworben werden.
- Die Mitbenützung der Gartenfläche vor dem Eingangsbereich (bspw. für Empfänge oder nach Hochzeiten) wird von der Marktgemeinde Wilhering grundsätzlich nicht gestattet. Sondervereinbarungen sind mit der Marktgemeinde Wilhering zu treffen. Die Stehtische sind vom Mieter aufzustellen und wieder zu entfernen.
- Die Anrainer dürfen durch Lärm nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere ist ab 22.00 Uhr auf entsprechende Ruhe zu achten bzw. die Lautstärke der Musik so zu wählen, dass die Nachtruhe eingehalten wird.
- Als Parkfläche ist der Parkplatz beim Stiftsgymnasium (gegenüber dem Hofrichterhaus) zu nützen. Das Parken in der Höfer Straße oder beim Gasthaus Lehner ist nicht erlaubt.
- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vereinbarungen eingehalten werden. Bei Beschädigungen der Räume oder technischen Einrichtung durch den Mieter behält sich die Marktgemeinde Wilhering das Recht vor, die Kautions- bzw. Teile davon einzubehalten.
- Diese privatrechtliche Vereinbarung ersetzt nicht allenfalls nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen.
- Eine Weitergabe der Benützungsberechtigung an Dritte ist nicht gestattet.
- Nebenabreden oder Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen dieses Vertrages.

In diesem Fall gilt eine der ursprünglichen Bestimmungen, dem Zweck nach möglichst nahekommende Bestimmung als vereinbart.

- Bei Schlüsselverlust muss der Mieter sämtliche Kosten für das Auswechseln der Schlösser und die Neuanschaffung der Schlüssel tragen.
- Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet der Mieter.
- Diese Bestimmungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 beschlossen und gelten bis auf Widerruf.
- Im Ortsgebiet ist das Abfeuern von Feuerwerkskörper verboten.
- Der Schlüssel Nr. ____ wird am _____.____ dem Mieter übergeben.

Wilhering, am _____.____

Für die Marktgemeinde Wilhering:

Der Mieter:

i.A. Siegfried Mittermayr

- Der Schlüssel Nr.wird von der Gemeinde am wieder übernommen.
- Die Kautions wird am in Höhe von € an den Veranstalter zurückerstattet.

Wilhering, am

Für die Marktgemeinde Wilhering:

Der Veranstalter: